

Altötting, Donnerstag 23.02.2017

## **MIFID II – Schutz Ihrer Bestandseinnahmen**

Sehr geehrte Partner der DGFRP,  
sehr geehrte Investmentvermittler,

wir bekommen derzeit immer wieder Anfragen zum Thema MIFID II.  
Dazu dürfen wir Ihnen gerne den aktuellen Sachstand mitteilen.

Die meisten Fragen drehen sich um Ihre Zukunft als Investmentvermittler und den Schutz Ihrer Bestandseinnahmen.

Beispielhaft hier einige der vielen Fragen, die gestellt werden:

- Was bedeutet künftig „abhängiger/unabhängiger“ Vermittler?
- Wie erstelle ich die jährliche Geeignetheitsprüfung?
- Wie stelle ich den erforderlichen Mehrwert dar, um weiterhin Bestandspflegeprovision bekommen zu können?
- Sollen wir heute schon auf Honorarverträge umstellen, bei denen die Bestandspflegeprovision dem Kunden erstattet wird?
- Wer prüft eigentlich die Kundenservices der Vermittler? Die Fondsgesellschaft, die Plattform, der Pool?
- Welche Softwarelösungen stellen Sie dazu bereit?
- Ist Ihr Businessmodell als Vermittler überlebensfähig?

### **Vorab sei Ihnen versichert:**

Wir sind hier im Kontakt mit Investmentgesellschaften, Wirtschaftsprüfer, Anwälten und den Plattformen.

Wir werden Ihre Einnahmen schützen.

Anlagevermittler werden künftig zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben einen Mehraufwand an Arbeit akzeptieren müssen, **wenn die Durchführung von MIFID II gemäß des Gesetzentwurfes in Deutschland angeordnet wird, was bis heute noch nicht erfolgt ist!**

Die genauen Details für die MIFID II-Umsetzung für die Vermittler mit einer Zulassung nach § 34f GewO liegen noch nicht vor. Zunächst muss der Bundestag die Regelungen für die lizenzierten Institute beschließen. Dazu finden Anfang März 2017 die Anhörungen im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages statt.

Sobald dann die Details feststehen, werden sie für die lizenzierten Institute in die sogenannte WpDVerOV aufgenommen.

Zeitgleich muss das zuständige Bundeswirtschaftsministerium entscheiden, welche der Inhalte sie in die Finanzanlagenvermittlerverordnung für die Vermittler mit Zulassung nach § 34f GewO übernimmt. Dazu gibt es einen Pflichtenkatalog in Art. 3 Abs. 2 der MIFID II. Es muss aber politisch entschieden werden, ob alle Anforderungen aus der MIFID II für die 34f-Vermittler übernommen werden oder ob es Erleichterungen geben soll. Zum Beispiel schreibt die MIFID II nicht vor, dass die gesamten Qualifikationsanforderungen oder die gesamten Regelungen für Provisionen für die Vermittler nach § 34f GewO übernommen werden müssen. Es wird daher politisch schon

noch spannend.

Unsere Anwälte und auch die Wirtschaftsprüfer rechnen nicht vor dem 2. Quartal 2017 mit dieser Entscheidung des Bundeswirtschaftsministeriums.

### **Ohne weitere belastbare Fakten empfehlen wir Ihnen heute folgende Sicherheitsstrategie:**

Egal ob Sie Ihre Investmentfonds selbst auswählen oder auf eine Vermögensverwaltung zurückgreifen. Bieten Sie Ihren Kunden Investmentportfolios an und verlangen Sie für Ihre (Mehrwert) Services eine entsprechend heute schon höhere Servicegebühr, die einkalkuliert, dass Sie möglicherweise in ein, zwei Jahren die Bestandspflegecourtage aus den Fonds an den Kunden weitergeben lassen müssen.

Kommt das Gesetz mit allen Vorgaben, so sind Sie vorbereitet.  
Kommt es nicht, können Sie im Nachhinein immer noch rabattieren.  
Heute schon Honorarkonten anzubieten, bei denen Bestandscourtagen den Kunden rückerstattet werden, wäre auch eine Lösung. Allerdings würden Sie damit im Moment unnötig Ihr Einkommen beschneiden.

Wir kooperieren sehr eng mit unseren Plattformen, allen voran Moventum.  
Gemeinsam werden wir hierzu die nächsten Monate Informationsveranstaltungen, Webinare, persönliche Treffen abhalten, um Sie auf dem Laufenden zu halten, Ihre Einzelbeispiele zu besprechen und die optimalen Lösungen herbeizuführen.  
Auch werden die notwendigen Softwareveränderungen dazu rechtzeitig bereitstehen.  
Dies gilt ebenso für IDD und EIOPA.

Haben Sie Fragen?

Wollen Sie mit uns sprechen und überlegen, wie Sie sich am besten zukünftig aufstellen?

Wir freuen uns auf ein persönliches Gespräch.  
Melden Sie sich einfach bei uns.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Härtling

---

Haben Sie [Anregungen](#) zu unserem Newsletter?

© Deutsche Gesellschaft für RuhestandsPlanung mbH, Martin-Moser-Str. 27, D-84503 Altötting, Tel. +49 (0)8671 / 9641-0 - Fax +49 (0)8671 / 9641-15 - Web [www.dgfrp.de](http://www.dgfrp.de), Geschäftsführer: Peter Härtling, Amtsgericht Traunstein, HRB 8039 - Gerichtsstand Altötting - UStID: DE 155068659, Aufsichtsbehörde nach § 34c GewO: Landratsamt Altötting, Aufsichtsbehörde nach §34d, §34f und §34i GewO: Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

#### § Rechts- und Risikohinweis §

Die Deutsche Gesellschaft für RuhestandsPlanung mbH prüft und aktualisiert die Informationen in ihrem Newsletter ständig. Trotz aller Sorgfalt können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der zur Verfügung gestellten Informationen keine Haftung, Garantie oder Gewähr übernehmen. Gleiches gilt auch für Web-Seiten, auf die mittels Hyperlink verwiesen wird. Die Deutsche Gesellschaft für RuhestandsPlanung mbH ist für den Inhalt dieser Web-Seiten nicht verantwortlich und hat keinerlei Einfluss auf deren Gestaltung. Die Deutsche Gesellschaft für RuhestandsPlanung mbH behält sich das Recht vor, Änderungen und Ergänzungen der bereitgestellten Informationen vorzunehmen. Die Vervielfältigung oder auszugsweise Weitergabe der zur Verfügung gestellten Informationen ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung der Deutsche Gesellschaft für RuhestandsPlanung mbH erlaubt. Keine der genannten Investmentgesellschaften und Produktpartner haften für die hier aufgeführten Informationen und den Inhalt auf dieser Web-Site. Die Darstellung der Web-Seite ist kein Verkaufsangebot. Grundlage für den Kauf von Investmentanteilen ist der gültige Verkaufsprospekt der jeweiligen Gesellschaft mit dem geprüften Jahresbericht bzw. dem Halbjahresbericht. Der Wert der Fondsanteile und die Höhe der Erträge schwanken und können nicht garantiert werden. Es besteht die Möglichkeit, dass der Anleger nicht die gesamte angelegte Summe zurück erhält. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Anteile bereits nach kurzer Zeit zurückgegeben werden. Bei der Anlage in Investmentfonds besteht, wie bei jeder Anlage in Wertpapieren und vergleichbaren Vermögenswerten, das Risiko von Kurs- und Währungsverlusten. Zurückliegende Ergebnisse sind nicht notwendigerweise Anhaltspunkte für künftige Erträge und Wertentwicklungen. Alle Informationen gelten ausschließlich für deutsche Anleger.